

Gemeinde Büsingen am Hochrhein
Landkreis Konstanz

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes und die örtlichen Bauvorschriften „Hinter dem Bürgerhaus“

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des OLG-Vertretungsänderungsgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, ber. I S. 4410), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745), hat der Gemeinderat der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in seiner Sitzung am 18.12.2003 die 1. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Hinter dem Bürgerhaus“ in Büsingen am Hochrhein als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Hinter dem Bürgerhaus“ ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes (Lageplan) in der Fassung vom 19.08.2003.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Lageplan als Deckblatt mit dem zeichnerischen Teil einschließlich Zeichenerklärung in der Fassung vom 19.08.2003,
2. Änderungsvermerk vom 19.08.2003.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB eine Ergänzung der Begründung in der Fassung vom 19.08.2003 beigelegt. Die Begründung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 3 In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Büsingen am Hochrhein, den 18.12.2003

Gunnar Lang
Bürgermeister



lang

Änderungsvermerk zur 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Hinter dem Bürgerhaus“, rechtsverbindlich seit 09.12.2002 wird wie folgt geändert:

a) Im Lageplan:

- Teil-Ersetzung von Parkplätzen für Müllcontainerstandort
- Ausweisung von öffentlichen Parkplätzen entlang des Kindergartens

b) In den planungsrechtlichen Festsetzungen (Bebauungsplan):

- keine Änderung

c) In den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften):

- Nr. 2.2 Dachform, Dachneigung, Dachgestaltung:

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Siehe Einschrieb im Lageplan. Zulässig sind für sämtliche Gebäude Satteldächer oder versetzte Satteldächer. *Als Ausnahme können Zeltdächer, Walmdächer oder auf einzelnen Gebäudeteilen Flachdächer zugelassen werden. Die Flachdächer müssen in der Größe dem Hauptdach untergeordnet sein und entweder als begehbare Terrasse oder mit Begrünung hergestellt werden.* Als Dachdeckungsmaterial dürfen glänzende Materialien nicht verwendet werden.“

d) Im den Längsschnitten:

- Keine Änderung.

e) In der Eingriffs- und Ausgleichsbewertung:

- Keine Änderung.

f) In der Begründung durch Ergänzung:

- Nr. 8.1 Äußere Gestaltung, Dachgestaltung:

Nach Abs. 4 wird ein neuer Abs. 5 wie folgt eingefügt:

„Bei den ersten Bauanträgen zu Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereichs hat sich gezeigt, dass die Festsetzung der Dachform ausschließlich als Satteldächer zu Befreiungsanträgen geführt hat. Städtebaulich vertretbar und auch ins Orts- und Landschaftsbild passend sind auch andere Dachformen. Vertretbar, weil in unmittelbarer Nähe vorhanden, ist (als Ausnahme) das Walmdach sowie als Sonderform des Walmdaches das Zeltdach. Für diese Ausnahmen wurde eine Änderung des Bebauungsplans bzw. der örtlichen Bauvorschriften veranlasst. Zusätzlich zu den Ausnahmen im Hauptdach, können (als Ausnahme) für Gebäudeteile von untergeordneter Bedeutung (z.B. Anbauten an Gebäude) Dächer als Flachdächer hergestellt werden. Diese sind dann aber als begehbare Terrasse oder mit Dachbegrünung herzustellen. Das Hauptdach hingegen darf kein Flachdach sein.“

Änderungsvermerk zur 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes

Rechtliche Grundlage für diese Bebauungsplan-Änderung ist das Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt 1998 BGBl. I S. 137), zuletzt geändert am 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850, berichtigt BGBl. I S. 4410) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 446) sowie für die Änderung der Örtlichen Bauvorschriften die Landesbauordnung (LBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert am 29.10.2003 (GBl. S. 695).

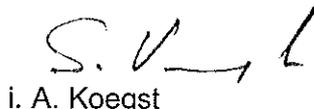
Für diese Änderung gelten die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sowie die Örtlichen Bauvorschriften und die Zeichenerklärung des Bebauungsplanes „Hinter dem Bürgerhaus“ sowie die zusätzlich aufgeführten Änderungen.

Stuttgart, den 03.07.2003 / 19.08.2003
Köf / mün

Kommunalentwicklung LEG
Baden-Württemberg GmbH



ppa. Stöckle



i. A. Koegst

Fertigungen

1. bis __. Fertigung

Anlage

– Lageplan vom 14.08.2003 zu a)

